

Internetauktion: Auto für 100 Euro?

Ist ein Angebot mehrdeutig oder widersprüchlich, kommt kein Vertrag zustande

Auf der Suche nach Schnäppchen stieß H bei einer Internet-Auktion auf ein gebrauchtes Fahrzeug zum Sofortkaufpreis von 43.000 Euro. H bot 100 Euro. Anbieterin F gelang es nicht, das Auto zu versteigern. Deshalb unterbreitete sie 13 Interessenten, die Gebote abgegeben hatten, per E-Mail ein so genanntes "Angebot an unterlegene Bieter". In ihrem Textfenster fügte sie hinzu "Der Mindestpreis beträgt 43.000 Euro".

H erhielt die Mail und las auch den Zusatz. Doch im Link zum Auktionshaus war in der "Sofortkauf-Option" auch noch der Preis von 100 Euro hinterlegt. Deshalb schickte das Internetauktionshaus H eine Kaufbestätigung über 100 Euro. F pochte auf einen Fehler im System und verkaufte das Fahrzeug anderweitig. Nun forderte H 42.900 Euro Schadenersatz. Damit kam er allerdings beim Landgericht Stuttgart nicht durch (24 O 317/07).

Zwischen F und H sei kein wirksamer Kaufvertrag über 100 Euro zustande gekommen, so das Gericht. Die Preisangabe in der Sofortkauf-Option sei nicht die einzige: In ihrer Mail habe die Anbieterin 43.000 Euro verlangt. Bei einer objektiv mehrdeutigen oder in sich widersprüchlichen Willenserklärung der Anbieterin könne der Bieter nicht auf seinem Gebot bestehen.

F beteilige sich sonst kaum an Internetauktionen und habe nicht gewusst, dass bei einem "Angebot an unterlegene Bieter" unter der Sofortkauf-Option die von Interessenten ursprünglich gebotenen Preise hinterlegt bleiben. Das System bestätigte daher einen Kaufvertrag zu einem für F inakzeptablem Preis. Über diesen Mechanismus informiere das Internetauktionshaus die Kunden nur unzureichend.

Selbst wenn der Kaufvertrag wirksam wäre, könnte F ihn daher wegen Irrtums anfechten. Dass die in Auktionen unerfahrene Frau nicht durchblickte, könne man ihr nicht vorwerfen. Das Auktionshaus müsse den Teilnehmern klar machen, dass bei den Empfängern eines "Mail-Angebots an unterlegene Bieter" außer ihrem Mindestpreis auch noch die ursprünglichen Gebote als weitere, abweichende Kaufpreise auftauchen könnten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/internetauktion-auto-fuer-100-euro>